

Die immobile Gesellschaft

Albert und Bernd gründen mit Gesellschaftsvertrag vom 10.2. eine GmbH mit einem Stammkapital von 25.000 € (Beteiligung am Stammkapital A 15.000 €, B 10.000 €). A und B überweisen die Beträge auf das Konto der Gesellschaft. A verkauft dann im Mai der GmbH seinen Pkw, der für verschiedene Tätigkeiten der Gesellschaft benötigt wird, zu einem Kaufpreis von 12.000 €, der noch im Mai gezahlt wird. Im Dezember wird über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter verlangt von A Zahlung von 12.000 €, da er der Ansicht ist, A habe seine Stammeinlage nicht voll erbracht. A weist nach, dass der Pkw im Mai einen Wert von 10.000 € hatte.

Kann der Insolvenzverwalter von A 12.000 € verlangen?

§ 80 Insolvenzordnung

Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts

(1) Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über.

(2) Ein gegen den Schuldner bestehendes Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt (§§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), hat im Verfahren keine Wirkung. Die Vorschriften über die Wirkungen einer Pfändung oder einer Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.